

10.70.066 RH/gl

Bern, den 19. August 1974

Konstituierende Sitzung vom 25. April 1974 im AWF in Bern:

Koordinations- und Dienstleistungsstelle für wissenschaftliche Beziehungen zu Ländern mit ausschliesslich staatlicher Forschungsstruktur

(bereinigter Text)

---

## I

In Ländern mit ausschliesslich staatlicher Forschungsstruktur (im folgenden Länder genannt) ist die Wissenschaft zentral gestaltet und gelenkt. Erfahrungsgemäss ergeben sich aus diesem Umstand für die Organisation einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit gewisse Schwierigkeiten. Andererseits ist aber eine solche Zusammenarbeit und Austauschätigkeit von einiger Bedeutung: die Schweiz muss aus verschiedenen Gründen ihre Chancen wahren, indem sie nach dem Prinzip der Universalität möglichst mit allen in der Wissenschaft aktiven Staaten Kontakte pflegt und auf die Ausgeglichenheit der beidseitigen Leistungen achtet.

Ueberdies haben die wissenschaftlichen Organisationen, Gesellschaften und Stiftungen in der Schweiz oft den Wunsch geäussert, besser über die abgeschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarungen informiert und über die bestehenden Möglichkeiten eines wissenschaftlichen Austausches orientiert zu sein. Auch über die wissenschaftlichen Reisen und Gastaufenthalte der Schweizer Wissenschaftler möchten sie nach Möglichkeit auf dem Laufenden gehalten werden. Schon allein diese Anliegen lassen die Eingliederung der wissenschaftlichen Beziehungen zu diesen Ländern in einen generellen Rahmen als wünschenswert erscheinen. Dabei sollen aber die auf institutioneller oder persönlicher Basis an unseren Hochschulen bereits bestehenden Ostkontakte nicht beeinträchtigt werden.

Weiter hat es sich vom Standpunkt der praktischen Durchführung aus erwiesen, dass eine Vereinheitlichung der Austauschmodalitäten (Löhne und finanzielle Entschädigungen, fremdenpolizeiliche Formalitäten, Kranken- und Unfallversicherungen) unbedingt erforderlich ist.

## II

Gestützt auf seine Erfahrungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Kernenergie mit den Staatskomitees Rumäniens und der UdSSR gesammelt werden konnten, lud das Amt für Wissenschaft und Forschung am 6. Dezember 1973 Vertreter



- 2 -

der Direktion für internationale Organisationen des EPD,  
 der Schweizerischen Hochschulrektoren-Konferenz,  
 des Schweizerischen Wissenschaftsrates,  
 des Schweizerischen Nationalfonds,  
 der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft,  
 der Schweizerischen Geisteswissenschaftlichen Gesellschaft,  
 der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften,  
 zu einer grundsätzlichen Aussprache ein. (Seither wurde auch noch  
 die Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zur  
 Mitwirkung eingeladen). An dieser und einer zweiten, am 14. Februar  
 1974 abgehaltenen Sitzung wurde allgemein festgestellt, dass seitens  
 der schweizerischen Wissenschaft ein Bedürfnis für den Ausbau der  
 Kontakte mit diesen Ländern besteht und dass zu dessen Befriedigung  
 wegen der ungleichen organisatorischen Struktur der Partner eine  
 besondere Organisation in unserem Land geschaffen werden sollte.  
 Als Beispiele einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit und Austausch-  
 tätigkeit mit diesen Ländern seien erwähnt:

- kurzfristige Einzel- und Delegationsbesuche von Wissen-  
 schaftlern verbunden mit Seminarvorträgen und Vorlesungen;
- längerfristige Gastaufenthalte junger Wissenschaftler;
- längerfristige Gastaufenthalte von leitenden Wissenschaftlern  
 (Forschungsleiter, Dozenten), wobei die Arbeits- und Aufent-  
 haltsbedingungen hier von Fall zu Fall festgelegt werden;
- Austausch von Publikationen und wissenschaftlicher Dokumentation.

Die Sitzungsteilnehmer erklärten sich damit einverstanden, dass das  
 Amt für Wissenschaft und Forschung in Zusammenarbeit mit den anderen  
 interessierten schweizerischen Stellen die Aufgabe übernimmt, ent-  
 sprechende Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden dieser Länder  
 abzuschliessen. Für die Durchführung solcher Absprachen wurde die  
 Schaffung eines Koordinations- und Dienstleistungsorganes in der  
 Schweiz vorgesehen.

### III

Dieser Koordinations- und Dienstleistungsstelle werden die Vertreter  
 der obgenannten Institutionen angehören. Das Pflichtenheft wurde  
 anlässlich der konstituierenden Sitzung vom 25. April 74 bereinigt  
 und umfasst folgende Punkte:

- Ermittlung der schweizerischen Wünsche und Bedürfnisse für die  
 wissenschaftliche Zusammenarbeit;
- Sammeln und Auswerten von Erfahrungen aufgrund schon bestehender  
 wissenschaftlicher Beziehungen und Zusammenarbeiten mit diesen  
 Ländern;

- 3 -

- Erarbeitung einer allgemeinen Konzeption für den Aufbau der wissenschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit;
- Stellungnahme zu den Rahmenvereinbarungen; Ausarbeitung von Richtlinien für die praktische Durchführung der Zusammenarbeit;
- Bei zu grosser Nachfrage angemessene Prioritätensetzung bezüglich der für eine Zusammenarbeit in Frage kommenden Fachgebiete und Vornahme einer allfällig notwendigen Auswahl unter den Interessenten.

Die Koordinations- und Dienstleistungsstelle wird von einem vom Amt für Wissenschaft und Forschung geführten Sekretariat unterstützt, welches in Zusammenarbeit mit den anderen in der Koordinations- und Dienstleistungsstelle vertretenen Institutionen folgende Funktionen erfüllt:

- Sammelstelle für Anmeldungen, Vorschläge und Wünsche
- Organisation von Gastaufenthalten
- Erledigung der fremdenpolizeilichen Formalitäten
- Erledigung der Formalitäten mit der Kranken- und Unfallversicherung
- Beschaffung und Ermittlung von wissenschaftlicher Austauschdokumentation
- Information der interessierten Kreise in der Schweiz über die Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit diesen Ländern, sowie über die laufenden Austauschaktivitäten.
- Pflege der Verbindungen zu Stellen, die Aufenthalte finanzieren oder Stipendien gewähren können
- Aufrechterhaltung der Beziehungen zu Organisationen und Stellen des schweizerischen Privatsektors, die wissenschaftliche Kontakte zu diesen Ländern unterhalten.

Die schweizerischen Hochschulen und deren Institute werden durch ein Informationsblatt über die Konstitution dieser Stelle und deren Auftrag informiert werden.